

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

per E-Mail: post@i7.bmwfj.gv.at

ZI. 13/1 13/86

BMWFJ-32.830/0012-I/7/2013
BG, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Referent: MMag. Dr. Eduard Wallnöfer, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines

Der vorliegende Begutachtungsentwurf beinhaltet Änderungen der betriebsanlagenrechtlichen Teile der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994). Diese Anpassungen werden aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-R) notwendig.

Auf Grundlage der IE-R ist die Erlassung von Detailregelungen auf mitgliedstaatlicher Ebene zur Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Industrietätigkeiten und einer zukünftigen gemeinsam koordinierten Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Industrietätigkeiten vorgegeben. Die IE-R baut zwar mit ihren IPPC-relevanten Vorgaben auf den IPPC-Regelungen der RL/2008/1/EG (IPPC-RL) auf, ist jedoch in ihren Vorgaben wesentlich restriktiver. In überwiegenden Teilen wird bei der gegenständlichen Richtlinienumsetzung der Richtlinientext in teilweise umformulierter Form in die GewO 1994 eingegliedert.

Neben den angedachten gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Emissionsverminderung von IPPC-Anlagen stellen die Einführung des Begriffes „beste verfügbare Techniken – BVT“ und die damit zusammenhängenden Dokumente eine wesentliche Neuerung dar. Der Begriff BVT wird dem Begriff Stand der Technik gleichgesetzt und normiert nunmehr mitsamt den BVT-



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Schlussfolgerungen und BVT-Merkblättern einen neuen Anhaltspunkt für die Bestimmung des Standes der Technik.

Eine weitere Neuerung enthält die Einführung der sogenannten Umweltinspektionen, deren Ziel die Überwachung der Einhaltung von Auflagen und die Beurteilung von Risiken durch IPPC-Anlagen ist. Grundlage dieser Inspektionen wird ein noch zu erlassender Inspektionsplan sein, auf dessen Grundlage durch den Landeshauptmann Programme für routinemäßige Umweltinspektionen erstellt werden. Da es sich hierbei um eine neuartige Inspektion handelt, fehlen Erfahrungswerte, welche eine Abschätzung der Auswirkungen der angedachten Bestimmungen zulassen würden.

Als Ziele dieser Novelle sind neben der Umsetzung der IE-R, welche ein besonderes Augenmerk auf die restriktive Einhaltung von Emissionsgrenzwerten legt (vgl § 77c und § 77b der vorliegenden Novelle), die weitere Etablierung der Gewerbebehörde als einheitliche Anlagenbehörde im Sinne des one-stop-shop-Prinzips und die Geringhaltung des personellen und finanziellen Mehraufwandes für die Behörden und die Betreiber von Anlagen zu nennen.

Hinsichtlich der weiteren Etablierung der Gewerbebehörde als Anlagenbehörde ist festzuhalten, dass durch diese Novelle der eingeschlagene Weg konsequent weiter verfolgt wird. So werden der Bezirksverwaltungsbehörde nicht nur neue Kompetenzen eingeräumt, sondern auch gleichzeitig neue Überprüfungsaufgaben zugewiesen. In diesem Zusammenhang darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass durch diese Novelle ein erheblicher Mehraufwand auf die Behörde und gleichfalls auf den Unternehmer zu erwarten ist. Die Kostenfolgen wurden zwar im Vorblatt zu dieser Novelle ausgeführt und kalkuliert, doch darf ernsthaft daran gezweifelt werden, ob die tatsächlichen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung bereits zum jetzigen Zeitpunkt seriös abschätzbar sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der faktische Mehraufwand für Behörde und Betreiber erst aus der Praxis erkennen lassen wird. Gerade hinsichtlich der Umweltinspektionen wird sich zeigen müssen, in wie weit das vorhandene Personal in der Lage ist, diesen erheblichen Mehraufwand zu bewältigen, ohne für den Bereich der Anlagengenehmigung im engeren Sinn einen Personalmangel und damit zeitliche Verzögerungen bei den Verfahren zu verursachen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Novelle mehrere Tatbestände in Form von neuen Fachterminologien in die GewO 1994 eingearbeitet werden, welche ihren Ursprung im Unionsrecht haben und in dieser Form bis dato im nationalen Gewerberecht nicht gebräuchlich waren. Ebenfalls werden Begriffe eingeführt, welche in anderer Bedeutung bereits in Verwendung stehen. Diesbezüglich wäre es hilfreich, derartige Unschärfen bei der Novellierung der GewO 1994 bereits a priori durch möglichst eindeutige Begriffsbestimmungen ebenso wie eine intensive Überprüfung der Stimmigkeit im bestehenden Normensystem tunlichst zu vermeiden. Auf Grund des Umfangs der vorliegenden Novelle ist vorerst davon auszugehen, dass sich aus dieser Problematik in der Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit ergeben wird.

Auf dieser Basis erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachfolgende Stellungnahme samt Anmerkungen zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen zu formulieren:

2. Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen

Ad § 71a

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass ein einheitlicher Begriff für den „Stand der Technik“ in der GewO 1994 beibehalten wird. Allerdings stellt der Klammerausdruck „beste verfügbare Techniken – BVT“ tatsächlich auch eine Konkretisierung und Erweiterung der bisherigen Definition des Standes der Technik dar, könnte man auf Basis des nunmehrigen Gesetzeswortlautes doch davon ausgehen, dass sich der Stand der Technik automatisch an den BVT orientiert. Es wäre daher wünschenswert, im Gesetzestext deutlicher herauszustreichen, ob mit diesen beiden Wortfolgen tatsächlich das Gleiche für IPPC-Anlagen und Anlagen unter IPPC-Niveau gemeint ist. Diese Verdeutlichung würde gleichsam Unklarheiten hinsichtlich der Behandlung von IPPC Anlagen und jenen Anlagen, welche unter IPPC-Niveau liegen, beseitigen.

Ad § 71b

Es dürfte sich als praktikabel erweisen, dass nunmehr die IPPC-relevanten Begriffsbestimmungen in diesem vorgesehenen Definitionsblock ausgeführt und zusammengefasst werden. Dies ist einer leichteren Lesbarkeit der Bestimmungen des IPPC-Anlagenrechts sehr dienlich. Allerdings sollten weitere Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob nicht noch weitere neu implementierte Begriffe (zB der Begriff „Genehmigungsaufgabe“) in diesem Definitionsblock dargestellt werden sollten. Gerade durch die Vervollständigung dieses Abschnitts würde die Rechtsanwendung erheblich erleichtert werden.

Ad § 71b Z 1

An dieser Stelle wäre zu überlegen, in wie weit es sinnvoll wäre, auch die konkrete Unterscheidung zwischen IPPC-Anlage und IPPC-relevanten Anlagenteilen in diesen Definitionsblock aufzunehmen. Durch ein derartiges Vorgehen könnten Abgrenzungsprobleme im Vorhinein umgangen werden.

Ad § 71b Z 6

Durch Z 6 wird eine weitere Definition hinsichtlich „gefährlicher Stoffe“ in die GewO 1994 eingeführt. Dieser Begriff unterscheidet sich von der Definition der „gefährlichen Stoffe“ in § 84b Z 3, welche von der gegenständlichen Novelle unberührt bleibt.

Z 6 definiert als gefährliche Stoffe, die in Art 3 der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-VO) genannten Stoffe und Gemische. Dieser Artikel verweist wiederum auf die Teile 2 bis 5 des Anhangs I der zuvor zitierten Verordnung. Diese Definition von gefährlichen Stoffen bezieht sich auf IPPC-Anlagen. Die Definition des § 84b Z 3 umfasst „Stoffe oder Zubereitungen, die in der Anlage 5 zu diesem Bundesgesetz Teil 1 angeführt sind oder die in der Anlage 5 zu diesem Bundesgesetz Teil 2

festgelegten Kriterien erfüllen“. Diese Begriffsbestimmung bezieht sich wiederum auf die Klassifizierung von Stoffen bei der Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen (Richtlinie 96/82/EG - Seveso II-RL).

Diese beiden Paragraphen der Gewerbeordnung umfassen einen unterschiedlichen Anwendungsbereich. Ebenso geht die Definition von gefährlichen Stoffen bei IPPC-Anlagen in eine andere Richtung und ist auch gleichsam umfangreicher als die Bestimmungen bei schweren Unfällen. Diesbezüglich wäre es daher wünschenswert, diese Begrifflichkeiten zu trennen und unterscheidbarer zu machen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Als unmissverständliche Unterscheidung der Termini erscheint es nicht ausreichend zu sein, dass diese in unterschiedlichen Abschnitten der GewO 1994 angeführt sind. Dies ist auch dahingehend von Bedeutung, dass sich durch eine zukünftige Umsetzung der RL 2012/18/EG (Seveso-III) diese beiden Definitionen von gefährlichen Stoffen zwar annähern, schlussendlich jedoch nicht deckungsgleich sein werden.

Es ist in dieser Hinsicht fraglich, ob der alleinige Verweis auf § 71b Z 6, wie in den Erläuterungen ausgeführt, ausreichend ist, um Unklarheiten vermeiden zu können.

Ad § 71b Z 9

Hinsichtlich der Einführung des Terminus „Genehmigungskonsens“ ist festzuhalten, dass der Begriff Konsens in Zusammenhang mit dem Betriebsanlagenrecht sehr gebräuchlich ist. Grundsätzlich wäre es allerdings wünschenswert, den Begriff Genehmigungskonsens in einer eigenen Ziffer zu definieren. Gleichzeitig wäre es etwa empfehlenswert, noch intensiver klarzustellen, dass Genehmigungsauflagen gemäß RL-Terminologie mit dem nunmehrigen Begriff Genehmigungskonsens der GewO 1994 gleichzusetzen sind. Dies ist vor allem dahingehend relevant, dass diese beiden Begrifflichkeiten durch die Novelle mehrmals (vgl zB § 82b Abs 4, § 81b Abs 2) in die GewO 1994 eingeführt und verwendet werden. Diesbezüglich wäre anzuregen, Klarheit zu schaffen, indem man entweder die Begriffe eigens definiert oder lediglich einen dieser Begriffe verwendet.

Ad § 71b Z 10

Es ist systematisch begrüßenswert, dass die Definition von „Umweltverschmutzung“ aus dem bestehenden § 77a Abs 2 entfernt und in diese Bestimmung eingegliedert wird.

Ad § 71c

Auf Grund der strengen Vorgaben der IE-R erscheint es unumgänglich, die Emissionswertgrenzen gemäß § 77b festzulegen und somit die vorhandenen BTV-Merkblätter mit dieser Ausnahme anzuwenden.

Im Übrigen wird auf die Materialien zu Z 2 verwiesen, welche mit Art 15 IE-R ausdrücklich ausführen, dass grds weiterhin Abweichungen von den BVT-Standards möglich bleiben sollen.

Ad § 77a Abs 2 Z 1

Neben den in der Anlage 4 der GewO genannten Schadstoffen werden in dieser Ziffer weitere „sonstige Schadstoffe“ genannt. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, welcher zur Wahrung der Rechtssicherheit in diesem sehr sensiblen Bereich des Anlagenrechts jedenfalls einer näheren Definition bedarf.

Ad § 77a Abs 2 Z 2

Art 16 Abs 1 IE-R spricht von „in den BVT-Schlussfolgerung beschriebenen Überwachungsergebnissen“. Die englische Fassung lautet hingegen „conclusions on monitoring as described in the BAT conclusions“. Wie in den Erläuterungen zu dieser Novelle angemerkt, kann in diesem Zusammenhang nur von einem Übersetzungsfehler ausgegangen werden. Die Wortschöpfung Überwachungsergebnisse wirkt diesbezüglich deplatziert und sinnwidrig. Der vorgeschlagene Begriff Überwachungsanforderungen scheint passender.

Hinsichtlich dieses der GewO 1994 bis dato fremden Terminus wäre gleichfalls eine Definition in § 71b wünschenswert.

Ad § 77a Abs 2 Z 6

In dieser Bestimmung wurde Art 14 Abs 1 lit f IE-R umgesetzt. Dabei ist allerdings auffallend, dass in der Richtlinie die Umstände, welche nicht den normalen Betriebsbedingungen zuzurechnen sind (An- und Abfahren, Störungen, unbeabsichtigtes Austreten von Stoffen etc.), aufgezählt sind. Diesbezüglich wäre zu überlegen, ob die Umsetzung der IE-R in diesem Falle nicht zu allgemein ausgefallen ist. Gleichfalls wäre zu bedenken, ob die Aufzählung in Art 13 Abs 1 lit f IE-R als taxativ anzusehen ist. Sollte es sich tatsächlich um eine taxative Aufzählung handeln, wäre es wünschenswert, die dort beschriebenen Umstände in den Text der GewO aufzunehmen, um Unklarheiten zu beseitigen.

Ad § 77a Abs 7

Die angedachte Gleichhaltung dieser Bestimmung mit dem bereits existierenden § 356a Abs 1 GewO 1994 kann nur als schlüssig und sinnvoll beurteilt werden. Hinsichtlich der Veröffentlichung im Internet wäre jedoch zu überlegen, ob eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Bekanntmachung im Internet erstrebenswert ist. Auf Grund der vorliegenden Bestimmung würde den Behörden die Möglichkeit offen stehen, auf verschiedenen Internetseiten (Seite der Behörde, Register gemäß § 22 Abs 1 AWG 2002 etc.) ihre Bekanntmachungen durchzuführen. Auf Grund dieses Umstandes ist es möglich, dass die zuständigen Behörden die Art und Weise der Veröffentlichung unterschiedlich handhaben. Diesbezüglich wäre eine einheitliche Regelung erstrebenswert.

In diesem Zusammenhang wäre weiters zu bedenken, in wie weit es Sinn macht, Veröffentlichungen im Anlagenrecht über dasjenige Register (AWG 2002), welches durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführt wird, abzuwickeln. Vor diesem Hintergrund wäre die Veröffentlichung über die Internetseiten der jeweiligen Behörden zu bevorzugen.

Ad § 77b Abs 3

Diese Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da durch das konzipierte Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeit ohnehin beteiligt ist. Eine weiterführende Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art 24 IE-R erscheint folglich überflüssig.

Ad § 81 Abs 4

Eine Angleichung dieser Bestimmung an § 10 Abs 6 AWG 2002, welcher wiederum auf die Absätze 1 letzter Satz und 3 bis 5 par cit verweist, ist in diesem Falle zu begrüßen.

Ad § 81b

Grundsätzlich ist den Ausführungen in den entsprechenden Erläuterungen zu folgen, dass es nur sinnvoll sein kann, die einzelnen Anlagenteile je nach IPPC-Haupttätigkeit zu bewerten und auch jeweils nur jene Teile anpassen zu müssen, hinsichtlich derer sich der Stand der Technik tatsächlich geändert hat. Andernfalls würden sich nicht nur überschießende Anpassungsnotwendigkeiten ergeben, sondern auch teilweise widersprechende Anpassungsnotwendigkeiten denkbar sein.

Gleichfalls ist jedoch auch festzuhalten, dass den Betreiber einer Betriebsanlage durch diese Bestimmung ein erheblicher Mehraufwand treffen wird. Dadurch, dass die Frist zur Überprüfung, welche zuvor 10 Jahre betragen hat, auf ein Jahr ab Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerung verkürzt wird, wird der Betreiber in ein enges zeitliches Konzept gezwungen. Hinzu kann ebenfalls der Umstand treten, dass die Anpassung an den Stand der Technik mit großen finanziellen Investitionen verbunden ist, sodass den Unternehmer wirtschaftliche Härten treffen können. Auf dieser Grundlage wäre ernsthaft zu überlegen, die Frist zu verlängern oder zumindest Fristverlängerungsmöglichkeiten aus bestimmten Gründen einzuräumen, was auf Basis der Bestimmungen der IE-R durchaus möglich wäre.

Weiters wäre zu überlegen, ob es notwendig ist, dass der Betreiber auch dann eine Mitteilung an die Behörde verfassen muss, wenn sich keine Änderungen im Stand der Technik durch die Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ergeben haben – hier ist von unnötigem Verwaltungsaufwand für Betrieb und Behörde auszugehen. Hinsichtlich der in den Erläuterungen erwähnten „zu erwartenden“ Reaktion der Behörde auf durch den Anlageninhaber getroffene Anpassungsmaßnahmen ist anzumerken, dass dies zwar eine gewisse Rechtssicherheit mit sich bringen kann, jedoch keinesfalls muss. Schließlich besteht gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung keine Verpflichtung der Behörde, die getätigten Anpassungen bescheidmäßig zu bestätigen. Die Behörde wird demnach nur aktiv, wenn Nachbesserungsbedarf besteht, und schreibt dem Betreiber auch nur dann Auflagen und Maßnahmen vor. Diesbezüglich wäre aus Gründen der Rechtssicherheit nochmals zu überlegen, ob die Behörde auch die getätigten Anpassungen bescheidförmig „bestätigen“ sollte. Schließlich bleibt die Frage, wie die Behörde auf Basis der vorhandenen Kapazitäten die Fülle der angezeigten Anpassungsmaßnahmen tatsächlich überprüfen soll,

sodass wesentliche Problemstellungen hinsichtlich der verlässlichen Nachvollziehbarkeit des Anlagenkonsenses geradezu zu erwarten sein werden.

Weiters wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, ob nicht ein Recht auf Vorbegutachtung der geplanten Maßnahmen durch die Behörde für den Konsenswerber in diese Bestimmung eingearbeitet werden könnte. Bei einer derartigen Vorgangsweise wäre es möglich, den Nachbesserungsbedarf bei getroffenen Maßnahmen möglichst gering zu halten.

In § 81b Abs 2 wird im Gesetzestext der Begriff Genehmigungsauflagen verwendet. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 71b Z 9 verwiesen.

Ad § 82

Hinsichtlich dieser Bestimmung ist zu hinterfragen, warum die BVT-Schlussfolgerungen neben dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften gesondert erwähnt werden. BVT-Schlussfolgerungen beschreiben die BVT, welche gemäß dieser Novelle mit dem Begriff Stand der Technik gleichzusetzen sind. Auf Grund dieses Umstandes erscheint die erneute Nennung der BVT-Schlussfolgerungen redundant zu sein und wäre deshalb verzichtbar.

Ad § 82a

Die durch diese Novelle eingeführten Umweltinspektionen stellen im Wesentlichen eine erweiterte Überwachung seitens der Behörde im Sinne des bestehenden § 338 GewO 1994 dar.

Wie bereits in den allgemeinen Ausführungen erwähnt, stellt die Durchführung dieser Inspektionen einen erheblichen Mehraufwand dar. Dieser dürfte sich sowohl in personeller, als auch finanzieller Hinsicht ergeben und in gleichem Maße die Behörde und den Betreiber einer Betriebsanlage treffen. Dieser Umstand ist besonders bei der Umsetzung in der Praxis zu berücksichtigen, zumal eine entsprechende Bindung an die Vorgaben des Art 23 IE-R besteht.

Ad § 82a Abs 5

Hinsichtlich Abs 5 wird auf die Ausführungen zu § 77a Abs 7 verwiesen.

Ad § 82b

Hinsichtlich der Umgestaltung der Eigenüberwachungsverpflichtung des Betreibers einer Betriebsanlage ist festzuhalten, dass noch nicht seriös abschätzbar erscheint, ob dadurch ein erheblicher Mehraufwand für den Betreiber entsteht oder ob dieser mit dem bisherigen Aufwand, wie in den Erläuterungen angenommen, bei der Durchführung von Überprüfungen gemäß § 82b vergleichbar ist.

Eine angestrebte Entlastung der Behörde und Verpflichtung des Betreibers einer Betriebsanlage zu einem bewussteren Umgang mit den Anliegen des Umweltschutzes dürfte durch die vorliegende Regelung allerdings erreicht werden.

Ad § 82b Abs 1

Es wäre in diesem Zusammenhang durchaus wünschenswert, dass die in den Erläuterungen angeführten notwendigen Inhalte der Prüfbescheinigung ebenfalls in den Gesetzestext aufgenommen werden. Dadurch würden Unklarheiten für den Rechtsanwender beseitigt werden.

Der Verweis auf die gemäß § 356b mitanzuwendenden Gesetzesmaterien erscheint in diesem Zusammenhang als sinnvoll.

Ad § 82b Abs 2

Der angedachten besseren Strukturierung dieser Gesetzesstelle wurde durch den vorliegenden Entwurf entsprochen. Es ist allerdings zu hinterfragen, weshalb die Verweise auf die Anforderungen der Akkreditierung der jeweiligen Stellen gestrichen wurden. Diese finden sich aktuell nur mehr in den Erläuterungen. Um etwaige Unklarheiten im Vorhinein zu vermeiden, wäre es wünschenswert, den Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und dem Akkreditierungsgesetz 2012 in den Gesetzestext wieder aufzunehmen.

Ad § 82b Abs 3

Grundsätzlich ist die nunmehrige Aufforderungsmöglichkeit der Behörde vor einer Überprüfung der Betriebsanlage vor Ort zu begrüßen. So ist es dieser möglich, sich im Vorfeld einer Prüfung ein Bild über den Zustand der Anlage zu verschaffen. Weiters scheint es durchaus möglich, durch dieses Vorgehen die Dauer einer Überprüfung vor Ort zu verkürzen. Auf diese Weise kann der durch die Prüfung verursachte Aufwand für die Beteiligten in Grenzen gehalten werden.

Ad § 82b Abs 4 und 5

Abs 4 bietet dem Betreiber einer Betriebsanlage nunmehr im Rahmen der Übermittlung der Prüfungsbescheinigung die Möglichkeit, festgestellte Mängel an der Anlage der Behörde vorab mitzuteilen. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, dass diese Mängel von den Strafsanktionen der GewO 1993 ausgenommen sind und gleichsam dem Betreiber eine Frist zur Mängelbehebung eingeräumt wird. Da es bereits der bisherigen Praxis entsprach, dass an die Behörde übermittelte Mängellisten nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens führten, ist es nunmehr zu begrüßen, dass dieser Umstand gesetzlich klargestellt wird.

Ad § 83a

Die vorliegende Regelung sieht nunmehr Sonderbestimmungen für die Auflassung von IPPC-Anlagen vor und tritt neben die Bestimmung des § 83 GewO 1994. Es ist diesbezüglich durchaus sinnvoll, eine eigene Regelung für IPPC-Anlagen einzuführen, wobei der daraus für die Anlagenbetreiber resultierende Aufwand noch in der Praxis zu evaluieren sein wird.

Hinsichtlich Abs 4 wird auf die Ausführungen zu § 77a Abs 7 verwiesen.

Ad § 84h

Durch die vorgeschlagene Bestimmung werden die Berichtspflichten auf Seiten des Betreibers einer Betriebsanlage erweitert. Folglich ist auf Unternehmerseite mit einem durchaus beträchtlichen Mehraufwand zu rechnen. Auf Grund der Vorgaben des Art 72 IE-R hinsichtlich der Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten erscheint die vorliegende Regelung allerdings unumgänglich. Es wird in diesem Zusammenhang vor allem an der Vollziehung durch die Behörden liegen, durch effiziente Informationsgewinnung die Mehrbelastung für den Berichtspflichtigen so gering wie möglich zu halten. Entsprechend dem letzten Satz der Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle sollte besonders darauf geachtet werden, die aus anderen Berichtspflichten gewonnenen Daten zu verwenden, um das vorhandene Synergiepotenzial nutzen zu können und gleichsam den Mehraufwand für den Anlagenbetreiber einzudämmen.

Ad § 356a Abs 1

Hinsichtlich Abs 1 wird auf die Ausführungen zu § 77a Abs 7 verwiesen.

Ad § 367 Z 25a

Es erscheint logisch, den neuen Tatbestand der Z 25a unter die Strafdrohung des § 367 zu stellen, da in diesem Paragraphen durchaus vergleichbare Tatbestände aufgeführt werden.

Wien, am 8. Mai 2013

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian
Vizepräsident